

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte SO 9.25, 9-25.16

Rosenheim, den

28 Juni 1994



Vergrößerung aus 1:5000

(zur Maßnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung **Höslwang**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Katasterführende Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

Gemeinde Höslwang

Eing.: 17. AUG. 1994

Erfolgt:

Ausfertigung

LAGEPLAN M 1:1000

A. *A. Hermy*: *Bebauungsplan Nr. 5*

ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG FÜR DAS FLURSTÜCK NR. 54/2 AM MÜLLNERBERG 83129 HÖSLWANG: VERSCHIEBEN DER BAUGRENZEN FÜR WOHNEHAUS- UND GARAGEN FLURSTÜCK NR. 54/3

BAUHERR U. VERANLASSER:
ANGELIKA U. HANS PETER HOFMEISTER
ZACKING 6
83253 RIMSTING, FLUR-NR. 54/2

JOHANN UND EDITH MAYER
PFAFFING 10

83552 EVENHAUSEN FLUR-NR. 54/3

NACHBARN:
Erbz. Finanzkammer München
Maxburgstr. 2 *10082 München*

FL. NR. 54.54/1

FL. NR. 54/3 *Mayer*

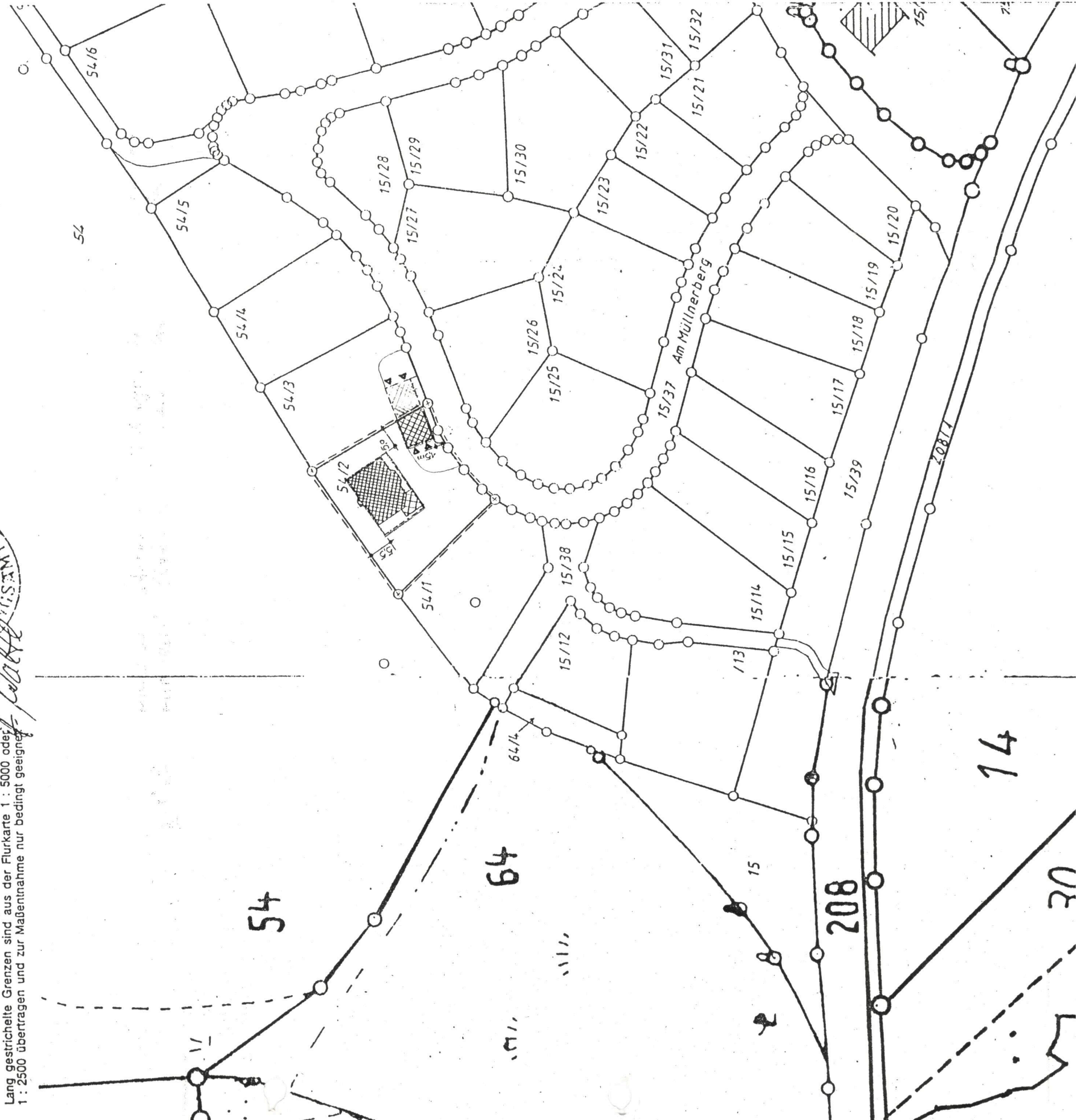
FL. NR. 15/25 *A. Hermy*

FL. NR. 15/26 *Ascher*

FL. NR. 54/2 *Hermy b.P.*

ENTWURFSVERFASER
ARCHITEKTURBÜRO SYLVESTER DUFTER
MITTLERE HOFGASSE 18
83278 TRAUNSTEIN

TRAUNSTEIN, DEN 8.8.1994



Verfahrensvermerke:

- 1) Der Gemeinderat Höslwang hat am 23.08.1994 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Westlich von Höslwang" im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 54/2 und 54/3 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.
- 2) Die beteiligten Grundstückseigentümer haben der Bebauungsplanänderung nach Maßgabe des Planungsentwurfes des Architekturbüros Sylvestro Dufter vom 08.08.1994 zugestimmt.
- 3) Das Landratsamt Rosenheim hat der Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 19.09.1994 Nr. IV/R-1-610-1/3 C 24-1/13 zugestimmt.
- 4) Der Gemeinderat Höslwang hat am 04.10.1994 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.08.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- 5) Die Satzung (Lageplan vom 08.08.1994) wurde am 10.10.1994 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Höslwang und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing in Halfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.
Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.
Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 3 und BauGB ist hingewiesen worden.

Höslwang, den 21.11.1994

Gemeinde Höslwang:



Rieshuber, 1. Bürgermeister

Rosenheim, den 10. März 1995

Landratsamt Rosenheim

i.A.

(S)

Reppold
ROI

